

***Vierte Nachtragssatzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Eckernförde  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren***

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25. April 2012 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 14. Juli 1998, zuletzt geändert durch die Dritte Nachtragssatzung vom 10. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühren in Euro	
		von	bis
4	Großflächenkopien auf normalem Papier		
	je 1,00 m <sup>2</sup> auf 80g-Papier (schwarz-weiß)	6,00	
	je 1,00 m <sup>2</sup> auf 80g-Papier (in Farbe)	12,00	
	je 1,00 m <sup>2</sup> auf 120g-Papier (schwarz-weiß)	8,00	
	je 1,00 m <sup>2</sup> auf 120g-Papier (in Farbe)	16,00	
17	Bescheinigung bezüglich des gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde gemäß § 24 BauGB	25,00	
29	Reproduktionen im Stadtarchiv (Kopien, digital erstellte Fotos auf CD oder als Papierausdruck) pro Aufnahme	0,50	

30	Rechercheaufträge im Stadtarchiv		
	pro Auftrag	bis zu 1 Std. Zeitaufwand	20,00
		jede weitere angefangene halbe Stunde	5,00
31	Rechercheaufträge (Personenstandsunterlagen)		
	pro Auftrag	ohne Beglaubigung	5,00
	pro Auftrag	mit Beglaubigung	10,00
32	Freigabe zum Druck von reproduzierten Unterlagen (außer Personenstandsunterlagen) im Stadtarchiv		
	pro Vorhaben		25,00

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 26. April 2012

Stadt Eckernförde

( Sibbel )

Bürgermeister